

**Antrag auf Befreiung von der Müllgebühr gemäß § 4 Abs. 1, Satz 3 der Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises für das 2. Kind und jedes weitere Kind (Kinder im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften)
 hier: insbesondere Kinder über 18 Jahren, die noch in Ausbildung sind und für die Kindergeld gezahlt wird (Rückseite/Seite 3 beachten)**

Gemeinde/Stadt:

1. Angaben zum Antragsteller und zum Ehepartner

Name, Vorname (ggf. Geburtsname / Name aus früherer Ehe)

Anschrift

Familienstand

2. Angaben zu Kindern, sofern sie mit Hauptwohnsitz bei der Gemeinde/Stadt gemeldet sind

Name (wenn abweichend von 1), Vorname	geboren am	Alter in Jahren

3. Haben Sie zu 2. Kinder aufgeführt, die über 18 Jahre alt sind?

ja (bitte hier Angaben machen) nein

Vorname des Kindes	in Schulausbildung/Berufsausbildung zum/zur (bitte Nachweis beifügen!)	von	bis

4. Erhalten Sie für die zu 2. und zu 3. aufgeführten Kinder Kindergeld?

JA *) für

Kind..... bis zum

Kind..... bis zum

Kind..... bis zum

Kind..... bis zum

NEIN für Kind

(Entsprechendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

*) Belege der Familienkasse, Zahlstelle d. ö. Dienstes liegen bei!

Kindergeld: Für die ersten drei Kinder jeweils 154,00 €, für jedes weitere Kind 179,00 €.

5. An die Gemeinde/Stadt/
Stadtwerke Haiger/Herborn

Ich bitte um Befreiung von den Müllgebühren für das zweite / dritte

.....Kind. **)

**) nicht zutreffendes streichen

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift der Eltern /
Erziehungsberechtigten,
Sorgeberechtigten

6. Entscheidung der Gemeinde / Stadt

Das Kind

Kind

wird für das Jahr

die Monate Jahr

von den Müllgebühren befreit.

Datum:

Unterschrift Sachbearbeiter

Auszug aus dem Kindergeldmerkblatt 2005

3. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

3.1 Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung befindet. Unter Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und notwendige, nützliche oder förderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des angestrebten Berufs vermitteln. Zur Berufsausbildung gehört der Besuch allgemein bildender Schulen sowie eine weiterführende Ausbildung oder die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Die Kindergeldzahlung endet spätestens mit dem Ende des Schuljahres bzw. bei Kindern in betrieblicher Ausbildung oder im Studium mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, auch wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-) Hochschule noch immatrikuliert bleibt.

Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft nur vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weiter gezahlt, nicht jedoch während des Bezuges von Erziehungsgeld bzw. während der Elternzeit.

Kindergeld wird auch für eine **Übergangszeit (Zwangspause) bis zu vier Kalendermonaten** gezahlt (z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung, vor und nach dem Wehr- bzw. Zivildienst, einem entsprechenden Ersatzdienst oder einem Freiwilligen dienst im Sinne der Nummer 3.4).

Über das 27. Lebensjahr hinaus wird für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium Kindergeld gezahlt, wenn sie

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben,
- sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben,
- eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben,

und zwar längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes. Für die Zeit der Ableistung der genannten Dienste selbst steht den Eltern grundsätzlich kein Kindergeld zu.

3.2 Kinder ohne Arbeitsplatz

Kindergeld wird auch für ein über 18 Jahre altes Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitssuchender gemeldet ist. Geringfügige Tätigkeiten schließen den Kindergeldanspruch nicht aus. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Bruttoeinnahmen im Monats durchschnitt nicht mehr als 400 Euro betragen oder wenn die Tätigkeit nur kurzfristig ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird kurzfristig ausgeübt, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder bei weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche auf insgesamt fünfzig Arbeitstage begrenzt ist. Hat das arbeitssuchende Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet, wird für diese Verzögerungszeit (siehe unter Nummer 3.1) Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus weiter gezahlt.

3.3 Kinder ohne Ausbildungsplatz

Für ein über 18 Jahre altes Kind steht bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** Kindergeld zu, wenn es eine Berufsausbildung aufnehmen will, aber wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Die Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind setzt voraus, dass trotz ernsthafter Bemühungen die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt bisher erfolglos verlaufen ist.

Bei eigenen Bemühungen des Kindes müssen diese durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Absage von Bewerbungen) nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Der Ausbildungsplatzmangel ist auch hinreichend belegt, wenn das Kind bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme geführt wird.

3.4 Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr, im Aktionsprogramm "Jugend" der EU oder einem Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz

Ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** berücksichtigt werden, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach den jeweiligen Förderungsgesetzen ableistet. Dieses Jahr kann im Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat. Nimmt ein Kind am Aktionsprogramm "Jugend" der EU teil, kann es bis zur Dauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden. Leistet das Kind einen Dienst nach § 14 b des Zivildienstgesetzes im Ausland, kann es während der Dauer dieses Dienstes berücksichtigt werden.

3.5 Behinderte Kinder

Für ein über 18 Jahre altes Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung des Kindes muss schon vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht den Grenzbetrag von 7.680 EUR im Kalenderjahr, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Gegebenenfalls kann ein über diesem Betrag liegender behinderungsbedingter Mehrbedarf des behinderten Kindes glaubhaft gemacht werden, der dann in die Entscheidung einbezogen wird.

Das Vermögen behinderter Kinder hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld für behinderte Kinder wird **über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung** gezahlt.

3.6 Wegfall des Kindergeldes bei Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes

Selbst wenn ein Kind über 18 Jahre die Voraussetzungen unter den Nummern 3.1 bis 3.4 erfüllt, wird kein Kindergeld gezahlt, wenn es Einkünfte und Bezüge, mit denen es seinen Unterhalt oder seine Berufsausbildung bestreiten kann, von mehr als **7.680 EUR im Kalenderjahr** hat. Bei Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung gelten als Einkünfte die Beträge, die sich nach Abzug der Werbungskosten von den **Bruttoeinnahmen** ergeben. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Gewinn maßgeblich.

Bei Kindern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird der genannte Grenzbetrag gekürzt, soweit

dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzland des Kindes notwendig und angemessen ist.

Zu den **Einkünften** zählen insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen einschließlich vermögenswirksamer Leistungen, Einnahmen aus einer neben der Ausbildung, während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten Erwerbstätigkeit sowie einmalige Zuwendungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld; bei Arbeitnehmern ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 EUR abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages (s. jedoch unter Bezüge),
- vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder der Teilnahme am Aktionsprogramm "Jugend" der EU abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 EUR,
- Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften abzüglich des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag (s. jedoch unter Bezüge) und des Werbungskosten-Pauschbetrages für Versorgungsbezüge i.H.v. 102 EUR,
- Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem steuerrechtlichen Ertragsanteil abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann nur einmal abgezogen werden. Sofern höhere Werbungskosten geltend gemacht werden sollen, kann ein spezieller Vordruck bei den Familienkassen angefordert werden.

Zu den **Bezügen** zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind, sowie pauschal versteuerter Arbeitslohn.

Bezüge sind insbesondere:

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Sozialgeld,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (ausgenommen Leistungen zur Bestreitung eines durch Körperschaden bedingten Mehrbedarfs),
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld,
- die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz,
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland,
- nicht besteuerte Zuflüsse bis zur Höhe des Sparer-Freibetrages, des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag.

Als Bezüge sind auch alle Leistungen anzusehen, die einem in Ausbildung befindlichen Kind hierfür gewährt werden (z. B. BAföG, soweit als Zuschuss gezahlt). Gleiches gilt für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden. Von der Summe der Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 EUR pro Kalenderjahr abzuziehen. Es können gegebenenfalls auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bezügen stehen.

Nicht zu den Bezügen zählen vor allem:

- Unterhaltsleistungen der Eltern,

- Erziehungsgeld,
- Mutterschaftsgeld nach der Entbindung, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde,
- Leistungen der Pflegeversicherung.

Fließen dem Kind mehrere der aufgezählten Einkünfte und Bezüge zu, werden sie zusammengerechnet. Erhält das Kind Sachleistungen (z.B. Verpflegung und Unterkunft), sind diese nach der Sachbezugsverordnung mit den dort genannten Geldwerten anzusetzen.

Bei der Feststellung der maßgebenden Einkünfte und Bezüge ist grundsätzlich auf das **gesamte Kalenderjahr** abzustellen.

Negative Einkünfte mindern positive Bezüge.

Die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes ist um besondere Ausbildungskosten zu kürzen. Hierzu zählen alle Aufwendungen, die bei einem Arbeitnehmer steuerlich als Werbungskosten zu berücksichtigen wären. Nicht abzugsfähig sind Kosten für Miete und Verpflegung, weil diese bereits im Jahresgrenzbetrag enthalten sind.

Überschreiten die Einkünfte und Bezüge des Kindes den maßgeblichen Jahresgrenzbetrag von 7.680 EUR, entfällt der Kindergeldanspruch für dieses Kind für das gesamte Kalenderjahr, und zwar auch dann, wenn Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder eine (tarifvertragliche) Erhöhung der Ausbildungsvergütung zum Überschreiten des Jahresgrenzbetrages geführt haben. Bereits gezahltes Kindergeld muss dann zurückgezahlt werden.

Besteht für ein über 18 Jahre altes Kind nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld (z. B. weil das Kind im Laufe des Jahres seine Berufsausbildung beendet), verringert sich der Grenzbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem das Kind an keinem Tag eine der unter den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind nur insoweit zu berücksichtigen als sie auf die Zeiten entfallen, in denen das Kind eine der unter den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Zu Beginn des Jahres hat die Familienkasse anhand der ihr vorliegenden Angaben eine Prognose über die Einkünfte und Bezüge des kommenden Jahres zu treffen. Dabei sind sicher zu erwartende Änderungen, wie z. B. anstehende Tarifierhöhungen, bereits zu berücksichtigen. Wird aufgrund einer Prognose zunächst Kindergeld abgelehnt, erweist sich diese aber aufgrund der vorgelegten Nachweise als unzutreffend, kann die Entscheidung der Familienkasse auch nach Ablauf des Jahres noch geändert werden.

Ein Verzicht auf Teile der dem Kind zustehenden Einkünfte und Bezüge wird kindergeldrechtlich nicht anerkannt, d. h. es wird von den Beträgen ohne Verzicht ausgegangen.

3.7 Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder

Vom Monat nach der Eheschließung an haben die Eltern eines verheirateten Kindes grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Kindergeld, weil mit der Heirat nicht mehr die Eltern, sondern der Ehegatte zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist.

Ein Kindergeldanspruch kann allerdings dann fortbestehen, wenn die Eltern weiterhin für ihr Kind aufkommen, weil Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie das verfügbare Einkommen des Ehegatten so gering sind, dass der Unterhalt des Kindes nicht sichergestellt ist. Entsprechendes gilt für von ihrem Ehegatten getrennt lebende Kinder. Unterhaltszahlungen des (früheren) Ehegatten an ein dauernd getrennt lebendes oder geschiedenes Kind sowie Hinterbliebenenbezüge eines

verwitweten Kindes zählen zu dessen Einkünften bzw. Bezügen.

4. Wie hoch ist das Kindergeld?

Kindergeld wird seit Januar 2002 monatlich in folgender Höhe gezahlt:

für die ersten drei Kinder jeweils 154 EUR
für jedes weitere Kind 179 EUR

Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten.

Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als "Zählkinder" auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht (Näheres siehe unter Nummer 5). Kinder, für die überhaupt kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in der Reihenfolge nicht mit.

Beispiel:

Ein Berechtigter erhält für seine vier Kinder monatlich $3 \times 154 \text{ EUR} + 179 \text{ EUR} = 641 \text{ EUR}$ Kindergeld. Wenn das älteste Kind weg fällt, rücken die drei jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten, zweiten und dritten Kindes. Für sie werden nun $3 \times 154 \text{ EUR} = 462 \text{ EUR}$ monatlich gezahlt. Durch den Wegfall des ältesten Kindes verringert sich also das monatliche Kindergeld um 179 EUR.

5. Was ist ein Zählkind?

Ein Kind, für das an den vorrangig Berechtigten Kindergeld gezahlt wird, wird gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten als sog. Zählkind berücksichtigt. Sind bei einem älteren Zählkind mindestens drei jüngere Kinder vorhanden, für die Kindergeld gezahlt wird, schiebt dieses Zählkind die drei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Ordnungszahlen 2., 3. und 4. Kind, so dass für das jüngste Kind statt 154 EUR das höhere Kindergeld für ein 4. Kind von 179 EUR gezahlt wird.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat drei gemeinsame Kinder. Ein älteres eigenes Kind des Ehemannes lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird. Bei der Ehefrau zählen nur die drei gemeinsamen Kinder als erstes, zweites und drittes Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von $3 \times 154 \text{ EUR} = 462 \text{ EUR}$ monatlich erhalten. Beim Ehemann zählt das eigene Kind als erstes Kind (Zählkind), die drei gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites, drittes und viertes Kind.

Als vorrangig Berechtigter kann er für die gemeinsamen Kinder $2 \times 154 \text{ EUR} + 1 \times 179 \text{ EUR} = 487 \text{ EUR}$ monatlich erhalten, also 25 EUR mehr als seine Ehefrau. Deshalb empfiehlt es sich, dass die Eheleute den Ehemann zum Berechtigten bestimmen.